

2.5. Erbrecht – allgemein/Droit des successions – en général

Der Erblasser, «die Schlossherrin» und das «Volk» oder wer ist legitimiert, den Erblasserwillen durchzusetzen?

Besprechung von BGer, 5A_90/2022, 11.11.2022 / KGer LU, 1B 21 20, 22.12.2021

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_90/2022 vom 11. November 2022, A. *gegen* Stadt Luzern, Erbrecht (Vollzug einer Auflage).



MICHAEL LÜDI*

I. Sachverhalt

Der Erblasser, ein amerikanischer Kunsthistoriker, vermachte mit öffentlich beurkundetem Erbvertrag vom 19. Oktober 1931 der Stadt Luzern auf sein Ableben hin das Schloss Utenberg, welches sich ebenfalls in der Stadt Luzern befindet. Die Begünstigung wurde mit der Verfügungsbeschränkung verknüpft, dass das Schloss samt Umgebung

«unter dem Namen ‹Schloss Utenberg› auf immer und ausschliesslich öffentlichen Interessen dienstbar sei, als Andenken an den Donator».

Der Erblasser verstarb mit letztem Wohnsitz in den USA am 24. März 1949.

Bis 1995 nutzte die Stadt Luzern das Schloss Utenberg für ein Trachtenmuseum. Anschliessend gab sie die Nutzung des Schlosses ab. 1997 wurde das Schloss im Baurecht an eine Gesellschaft übergeben, die im ersten Stock ein Café und Eventlokal eingerichtet hat. Der zweite Stock wird von ihr selbst als Geschäftssitz und der dritte Stock von einer Treuhandfirma genutzt.

A., ein Bewohner der Stadt Luzern, beantragte mit Zivilklage vom 22. Juni 2018, dass die Stadt Luzern zu verpflichten sei, die Auflage gemäss Erbvertrag zu erfüllen, was namentlich die teilweise Nutzung als Sitz einer nicht gemeinnützigen juristischen Person und den Betrieb eines Restaurants (mit faktischem Konsumationszwang) ausschliesse.

* MICHAEL LÜDI, Dr. iur., Rechtsanwalt, Rechtsanwalt bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.